


juris-Abkürzung:	BesSchulV BW 2009	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	04.06.2009	Fundstelle:	GBI. 2009, 254, K.u.U. 2009, 93
Gültig ab:	01.08.2008	Gliederungs-Nr:	2219-1
Dokumenttyp:	Verordnung		

Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen besonderer Art Vom 4. Juni 2009

Zum 10.08.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBI. S. 308, 324)

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 46, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 und § 107 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBI. S. 359), wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Für die Schulen besonderer Art gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Äußere Gliederung

(1) Die Schulen besonderer Art werden an Stelle nach Schularten nach Abteilungen gegliedert, und zwar in die Abteilung Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) und in die Abteilung Mittelstufe (Klassen 7 bis 10). In gymnasialbezogenen Klassen umfasst die Mittelstufe die Klassen 7 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang sowie 7 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang. In der integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried und der Staudinger-Gesamtschule Freiburg i.Br. umfasst die Orientierungsstufe die Klassen 5 bis 7; auch in den gymnasialbezogenen Klassen umfasst an dieser Schule die Mittelstufe die Klassen 8 bis 10.

(2) Soweit die Schulen weitere Abteilungen haben, haben diese nicht den Status einer Schule besonderer Art.

§ 3 Unterrichtsorganisation

(1) An den Schulen besonderer Art wird der Unterricht im Klassenverband erteilt; während der Orientierungsstufe kann er in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache nach dem Prinzip der äußeren Differenzierung sowie auf verschiedenen Leistungsebenen (A-Niveau, B-Niveau, C-Niveau) erteilt werden.

(2) Ab Beginn der Klasse 7 können schulartbezogene Klassen gebildet werden.

(3) In Klassen, die nicht schulartbezogen gebildet wurden, wird der einzelne Schüler im Abschlussjahr der Sekundarstufe I in allen Fächern nach den Bildungsstandards des angestrebten Bildungsabschlusses unterrichtet. Die Schule berät die einzelnen Erziehungsberechtigten und Schüler im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 8 sowie der Klasse 9, für die Erreichung welchen Bildungsabschlusses sie den einzel-

nen Schüler geeignet hält. Die Klassenkonferenz gibt aufgrund der jeweiligen Prüfungsordnung, Versetzungsordnung oder der Multilateralen Versetzungsordnung eine entsprechende Empfehlung ab.

(4) Das Fach Sport kann auch dann schulartübergreifend erteilt werden, wenn schulartbezogene Klassen gebildet wurden.

§ 4 Studentafeln

Für die Orientierungsstufe und die Mittelstufe einschließlich der Klasse 10 oder 11 gelten insgesamt die jeweiligen Kontingentstudentafeln für die Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und das Gymnasium nach den Maßgaben der Anlagen 1 bis 3.

§ 5 Bildungs- und Lehrpläne

Dem Unterricht in der Orientierungsstufe und der Mittelstufe wird der gemeinsame Bildungsplan für die Sekundarstufe I zugrunde gelegt. Soweit schulartbezogene Gymnasialklassen gebildet werden oder soweit Fächer im gemeinsamen Bildungsplan für die Sekundarstufe nicht enthalten sind, ist der Bildungsplan für das Gymnasium maßgeblich.

§ 6 Aufnahme der Schüler

(1) In die Klasse 5 der Schulen besonderer Art können Schüler aufgenommen werden, die das Ziel der Grundschule erreicht haben. Werden mehr Schüler angemeldet, als aufgenommen werden können, hat die Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Auswahlverfahren festzulegen.

(2) Falls noch Plätze frei sind, können Schüler auch in höhere Klassen aufgenommen werden. Bis zur Bildung der schulartbezogenen Klassen entscheidet der Abteilungsleiter über die Zuordnung zu den verschiedenen Leistungsebenen in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik. Bei Aufnahme in die schulartbezogenen Klassen muss der Schüler in die entsprechende Klasse der entsprechenden Schulart versetzt worden sein; im Übrigen gilt die multilaterale Versetzungsordnung vom 19. Juli 1985 (GBl. S. 285, K. u. U. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2002 (GBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Einstufung, Umstufung

(1) Über die Zuordnung der Schüler zu den verschiedenen Leistungsebenen oder Lerngruppen in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik entscheidet die Klassenkonferenz auf Grund der bisher gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung. Kein Schüler darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einem höheren Niveau zugeordnet werden.

(2) Eine Umstufung in eine andere Leistungsebene erfolgt, wenn der Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder ein erfolgreiches Mitarbeiten in der bisher besuchten Leistungsebene nicht mehr gewährleistet ist. Die Umstufungen erfolgen in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Notengebung, Zeugnisse

(1) Soweit keine schulartspezifischen Klassen gebildet sind kann an Stelle oder neben der Leistungsbeurteilung mit den herkömmlichen Notenstufen eine verbale Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern erfolgen. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sind dabei zusätzlich Noten oder Notentendenzen auszubringen und kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen erbracht wurden.

(2) In der Orientierungsstufe der Internationalen Gesamtschule Heidelberg erfolgt in allen Fächern die Notengebung nach einer Zehn-Punkte-Tabelle.

(3) Die Zeugnisse sind den abweichenden Regelungen für die Schulen besonderer Art anzupassen, insbesondere ist bei Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen das Niveau kenntlich zu machen.

§ 9

Bildung der schulartbezogenen Klassen

(1) Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried

1. Ein Schüler kann in die schulartbezogene Klasse aufgenommen werden, nach deren Versetzungsordnung er unter den nachfolgenden Maßgaben am Ende der vorhergehenden Klasse versetzt worden wäre.
 - a) Zum Besuch der gymnasialbezogenen Klasse ist ferner erforderlich, dass der Schüler am Ende der vorhergehenden Klasse in mindestens zwei Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen im A-Niveau war und dass er in Klasse 7 den Unterricht in der zweiten Fremdsprache besuchte.
 - b) Zum Besuch der realschulbezogenen Klasse ist ferner erforderlich, dass der Schüler am Ende der vorhergehenden Klasse in mindestens zwei Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen im B-Niveau war.
2. In den Fächern mit verschiedenen Leistungsebenen ist die Note erforderlichenfalls dem entsprechenden Niveau zuzuordnen.
3. Für die Versetzungsordnungen gelten folgende Maßgaben:

Das Fach Arbeitslehre ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach. Im Übrigen richtet sich die Maßgeblichkeit der Fächer nach Anlage 3.

(2) Internationale Gesamtschule Heidelberg

1. Ein Schüler kann in die gymnasialbezogene Klasse aufgenommen werden, wenn er am Ende der Klasse 6 in mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens 8 Punkte und in dem dritten Fach und der zweiten Fremdsprache und mindestens 7 Punkte erreicht hat, sowie der Durchschnitt aus den Leistungen in den nach den Anlagen 1 und 2 maßgeblichen Fächern mindestens 8 Punkte beträgt.
2. Ein Schüler kann in die realschulbezogene Klasse aufgenommen werden, wenn er am Ende der Klasse 6 in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens 6 Punkte und im dritten Fach mindestens 5 Punkte erreicht hat, sowie der Durchschnitt aus den Leistungen in den nach den Anlagen 1 und 2 maßgeblichen Fächern mindestens 6 Punkte beträgt.
3. Wird der Durchschnitt von 8 oder 6 Punkten wegen der Leistungen in Sport, Musik und Bildende Kunst nicht erreicht, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note in die Durchschnittsrechnung einzubeziehen.

Die Regelungen zum untypischen Leistungsabfall und zur Aufnahme auf Probe nach § 1 Abs. 3 und 6 der Realschulversetzungsordnung und der Versetzungsordnung Gymnasien gelten entsprechend.

(3) Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Abteilungsleiters. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 10

Versetzungen

(1) In den schulartbezogenen Klassen steigen die Schüler durch Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse auf. Soweit keine schulartbezogenen Klassen gebildet sind, rücken die Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse auf.

(2) In den schulartbezogenen Klassen gilt die Versetzungsordnung der entsprechenden Schularten mit folgenden Maßgaben:

1. Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.

Das Fach Arbeitslehre ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach. Die Fächer des Wahlpflichtbereichs I und II (Anlage 1) sind jeweils ein für die Versetzung maßgebendes Kernfach im Sinne der Versetzungsordnungen für Gymnasien und Realschulen. Sind die Fächer Sport, Musik oder Bildende Kunst Kernfächer, sind sie in jedem Fall für die Versetzung maßgebende Fächer.

2. Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried

a) Hauptschulversetzungsordnung

Das Fach Arbeitslehre mit dem jeweiligen Schwerpunkt Elektrotechnik, Metalltechnik oder Hauswirtschaft ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach.

b) Realschulversetzungsordnung

Das vom Schüler gewählte Wahlpflichtfach ist ein für die Versetzung maßgebendes Kernfach. Für Schüler, die Arbeitslehre nicht als Wahlpflichtfach gewählt haben, ist dieses Fach ein für die Versetzung maßgebendes Fach.

c) Versetzungsordnung Gymnasien

Das Fach Arbeitslehre ist in den Klassen 7 bis 10 ein für die Versetzung maßgebendes Fach.

§ 11

Abschlüsse, Übergang in die Oberstufe des Gymnasiums

Für den Erwerb des Hauptschul-, Werkrealschul- und des Realschulabschlusses und für den Übergang in die Eingangsklasse der Oberstufe (Klasse 10 oder 11 des Gymnasiums) gelten die allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Hauptschulabschlussprüfung sowie der Werkrealschulabschlussprüfung und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Realschulabschlussprüfung ist der Abteilungsleiter der Mittelstufe.
2. Voraussetzung für den Übergang von der realschulbezogenen Klasse 10 in eine besondere Eingangsklasse der Oberstufe ist der Realschulabschluss, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der beiden als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache belegten Fremdsprachen und in jedem dieser Fächer mindestens die Note »ausreichend« erreicht sein müssen.
3. Soweit keine schulartbezogenen Klassen gebildet wurden, gilt Nummer 2 für die Schüler entsprechend, deren Leistungsfeststellungen im Abschlussjahr auf dem Niveau M erfolgten. Schüler, die auf Niveau E in Klasse 10 in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien versetzt wurden, können in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe wechseln.

§ 12

Schulwechsel

(1) Während der Orientierungsstufe stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Abteilungsleitung auf Grund der gezeigten Leistungen des Schülers fest, für welche Schulart beziehungsweise Schularten er geeignet ist. Diese Feststellung berechtigt zum Übertritt in die entsprechende Schulart. Stimmen die Feststellung der Schule und der Elternwunsch nicht überein, kann der Schüler an einer Schule der gewünschten Schulart eine Aufnahmeprüfung nach der Multilateralen Versetzungsordnung ablegen.

(2) Nach Abschluss der Orientierungsstufe findet für den Wechsel eines Schülers einer Schule besonderer Art in eine andere Schulart die Multilaterale Versetzungsordnung entsprechende Anwendung.

(3) Soweit keine schulartspezifischen Klassen eingerichtet sind, ist für den Wechsel auf eine andere Schulart ein Zeugnis zu erstellen, in dem die Noten in allen Fächern einheitlich auf einer Niveaustufe ausgewiesen sind. Es wird die Niveaustufe ausgewiesen, die überwiegend für die Leistungsfeststellungen maßgeblich war.

§ 13 Schulaufsicht

Die Schulen besonderer Art unterstehen der unmittelbaren Schulaufsicht des Regierungspräsidiums.

§ 13a Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 eine Klasse 7 bis 12 besuchen, gilt § 5 Verordnung über die Schulen besonderer Art in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung bis zu deren Abschluss an der Schule besonderer Art weiter. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 5 oder 6 befand.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schüler Anwendung findet, die zum Schuljahr 2004/05 in die Klasse 5 eingetreten sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen besonderer Art vom 1. August 1988 (GBl. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1998 (GBl. S. 585), mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler gilt, die vor dem Schuljahr 2004/05 in die Klasse 5 eingetreten sind.

Stuttgart, den 4. Juni 2009 RAU

Anlage 1

(zu § 4)

Kontingenzstundentafel der Staudinger-Gesamtschule Freiburg i. Br.

Klasse Fach / Fächerverbund	Orientierungsstufe 5 - 6	HS		RS			Gym			Einführungs- klasse	
		OS	MS	OS	MS	OS	MS	OS	MS	OS	MS
Rel	4	4	5	4		7	4		7		2
Eth			3			5			7		2

D	9	9		14	9		17	9		15		4
G	2	2			2		6	2		8		2
EWG	4	4	WZG	12	4	EWG	10	4	GWG	9	GWG	3
E	8	8		10	8		15	8		12		3
M	8	8		13	8		16	8		16		4
NWA	6	6	MNT	11	6	NWA	18	6	NatWis	19	NatWis	6
Sp	6	6			6		11	6		10		2
Mu	4	4	MSG	13	4	künstl.		4	künstl.		künstl.	
BK	4	4			4	Bereich	11	4	Fächer	10	Fächer	2
Werkstattun- terricht	2	2	WAG		2			2				
Arbeitslehre				1			1			1		

Wahlpflichtbereiche

Profilfach 1												
Te												
HTW/MUM	4	4	WAG	9	4		12					
2. FS F (ab 5)	6				(6)		(12)	6		14		
2. FS F/L (ab 7)							12			18		5

Profilfach 2

3. FS/NwT/ Mu- sik/Bk/Sport							4			12		2
--------------------------------	--	--	--	--	--	--	---	--	--	----	--	---

In der Mittelstufe gelten die Kontingenzstundentafeln der jeweiligen Schularten mit folgenden Maßga-
ben:

Das Fach Arbeitslehre ist Bestandteil der Fächerverbünde WAG, EWG oder GWG

Profilfach I:

Realschule: Französisch, Technik, Mensch und Umwelt

Gymnasium: 2. Fremdsprache ab Kl. 5, 2. Fremdsprache ab Kl. 7

Profilfach II:

Realschule: Musik, Bildende Kunst, Sport (Kl. 9/10: zusätzl. 2 WStd z. Pflichtfach)

Gymnasium: MNT, 3. Fremdsprache, Musik, Bildende Kunst, Sport

Anlage 2

(zu § 4)

Kontingenzstundentafel der Internationalen Gesamtschule Heidelberg

Pflichtbereich

Klasse Fach/Fächerverbund	OS 5-6	HS			RS			GYM			Einführungsklasse 10
		OS		MS	OS		MS	OS		7-10	
Rel	4	4		5	4		7	4		7	2
Eth ⁴⁾	-	-		3 ⁵⁾	-		5 ⁵⁾	-		7	2
D	9	9		14	9		17	9		15	4
G	-	-	WZG	12	-		8	-		10	2
EWG	5	5			5	EWG	10	5	GWG	10	GWG 3
E	8	8		10	8		15	8		13	3
M	8	8		13	8		16	8		16	4
NTG ¹⁾	9 ²⁾	5	MNT	12	5	NWA	19	5	NatWis	20	NatWis 6
		4 ²⁾	WAG	11	4 ²⁾ 3)	T/HTW		4 ²⁾ 3)	T/HTW		

Sp	6	6	MSG	15	6		11	6		10		2
Mu	3	3			3	künstl. Bereich	13	3	künstl. Fächer	12	künstl. Fächer	2
BK	3	3			3			3				

Wahlpflichtbereich

T/MUM	-		-		12						
2. FS F/L (ab 6)	5		5		12	5		14			5
3. FS/NwT	-		-		-	-		12			2

Profilfächer

Realschule: Französisch, Technik, Mensch und Umwelt

Gymnasium: NwT, 3. Fremdsprache

Anmerkungen

Fußnoten

- 1) Das neue Fach NTG (Naturwissenschaftlich-Technische Grundbildung) wird in der Orientierungsstufe als Fächerverbund unterrichtet. Es umfasst die bisherigen Orientierungsstufenfächer Bio, T, HTW und Naturphänomene (Ch/Ph). Die Stundenzahl bleibt insgesamt gleich.
- 2) Von der angegebenen Stundenzahl gehen in der Hauptschule 4 Stunden in WAG und in der Realschule 4 Stunden in das IGH-spezifische Fach T/HTW ein.
- 3) IGH-spezifisches Fach T/HTW; gilt nur für Realschule und Gymnasium, um in der integrierten Orientierungsstufe den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen weiterführenden Schularten (HS, RS, GYM) gerecht werden zu können.
- 4) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.
- 5) Erst ab Klasse 8

Anlage 3

(zu § 4)

Kontingenzstundentafel der Integrierten Gesamtschule Mannheim-Herzogenried

Pflichtbereich ^{1), 2)}

Klasse	Orientierungsstufe	HS	RS	Gym
--------	--------------------	----	----	-----

Fach/Fächerverbund	5-7									
		OS		MS	OS		MS	OS		8-11
R	6	6		3	6		5	6		7
Eth				3			5			7
D	13	13		10	13		13	13		14
G	2	2	WZG	8	2		6	2		8
EWG	7	7			7	EWG	8	7	GWG	10
E	13	13		6	13		11	13		13
M	13	13		8	13		11	13		15
NWA	9	9	MNT	8	9	NWA	15	9	NatWis	20
Sp	8	8	MSG	8	8		6	8		8
Mu	5	5			5	künstl.	8	5	künstl.	4
BK	6	6			6	Bereich		6	Bereich	5
Arbeitslehre	2	2	WAG	11	2		6	2		6
Informationstechnik	1	1			1			1		
Fördermaßnahmen ¹⁾				5						

Wahlpflichtbereich³⁾

Arbeitslehre	8	8	WAG		8		6			
NW							9			

2. FS F/L	8				8		9	8		13
3. FS/NwT										12

Fußnoten

- 1) Zusatzunterricht zur Vorbereitung der Werkrealschule sowie Förderunterricht im Praxiszug wie an anderen Hauptschulen
- 2) In den Klassen 5 bis 7 in Deutsch, Englisch und Mathematik je eine Wochenstunde Förderunterricht
- 3) Profulfächer:
Realschule: Arbeitslehre mit Hauswirtschaft, Wirtschaft, Elektrotechnik, Metalltechnik (HWT), Naturwissenschaften (NW), Französisch
Gymnasium: NwT, 3. FS

© juris GmbH